

lich gerechtfertigte Gründe für die Gewährung einer anteiligen J. geben; ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Als gesellschaftlich gerechtfertigt ist es z. B. anzusehen, wenn ein Werkträger heiratet, in die Wohnung des Ehepartners zieht und mit dem Wohnungswechsel auch ein Betriebswechsel während des Planjahres notwendig wird. Ein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund kann auch vorliegen, wenn eine Mutter wegen der Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder vorübergehend das Arbeitsrechtsverhältnis beenden muß; wenn ein Werkträger aus nachweisbaren gesundheitlichen Gründen den Betrieb wechselt, insbesondere dann, wenn der bisherige Betrieb ihm keine zumutbare Arbeitsaufgabe anbieten konnte, die seiner gesundheitlichen Eignung entspricht (Zumutbarkeit einer anderen Arbeit). Lehnt der Betriebsleiter die Zahlung einer anteiligen J. ab, weil er der Auffassung ist, es lägen keine gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe vor, kann der Werkträger diese Entscheidung von der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht (vgl. Übersicht S. 31) überprüfen lassen.

Jugendbeistand - im / Strafverfahren gegen einen Jugendlichen vom Gericht bestellter Bürger, der ehrenamtlich die gleiche Prozeßfunktion wie ein als Verteidiger tätiger Rechtsanwalt ausübt und die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser hat (§ 64, § 72 Abs. 3 StPO). Die Gewährleistung des ? Rechts auf Verteidigung ist bei Jugendlichen besonders zu beachten. Deshalb ist die Bestellung eines J. vom Gesetz zwingend vorgeschrieben, wenn ein Rechtsanwalt als Verteidiger weder vom Jugendlichen oder von seinem gesetzlichen Vertreter gewählt (§62 StPO) noch vom Gericht gemäß § 72 Abs. 2 StPO bestellt wurde (Bestellung eines Verteidigers). Auf sie kann nicht verzichtet werden. Das Gericht prüft, ob der J. für die Verteidigung des Jugendlichen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Der J. nimmt an der gesamten gerichtlichen Hauptverhandlung teil; er darf sich aus ihr nur mit Genehmigung des Vorsitzenden entfernen, sofern seine Vertretung gewährleistet ist. Der J. hat insbesondere die Pflicht, die Verteidigungsrechte des Jugendlichen gewissenhaft wahrzunehmen. Dazu hat er mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und sich bei ihnen sowie bei anderen für die Erziehung und Ausbildung des Jugendlichen Verantwortlichen (z. B. Lehrer, Lehrausbilder) über die bisherige Entwicklung des Jugendlichen und die Erziehungsverhältnisse zu informieren. Der J. hat das Recht, Einsicht in die Strafakten zu nehmen, Beweisanträge zur Entlastung des Jugendlichen zu stellen, / Rechtsmittel einzulegen, am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wenn er erneut bestellt wird, und Vorschläge für gerichtliche Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung zu unterbreiten (§64 StPO). Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. J. werden für die Zeit ihrer unmittelbaren Mitwirkung an der Hauptverhandlung entschädigt (§11 Abs. 2, §12 und §13 Abs. 1 AO über die Entschädigung für Schöffen und

Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6.5.1980, GBl. I 1980 Nr. 16 S. 143).

Jugendförderung - Gesamtheit der Maßnahmen der Gesellschaft, die das in der Verfassung (Art. 20 Abs. 3) verankerte Grundprinzip des sozialistischen Staates, die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung der Jugend besonders zu fördern und ihr alle Möglichkeiten zu schaffen, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verantwortungsbewußt teilzunehmen, im einzelnen garantieren. Die Jugendpolitik in der DDR geht als Bestandteil der Gesamtpolitik der SED von dem Grundsatz aus, der Jugend Vertrauen zu schenken und ihr Verantwortung zu übertragen. Das war bereits das erklärte Ziel der im Jahre 1945 von der marxistisch-leninistischen Partei initiierten „Grundrechte der jungen Generation“, die, vom I. Parlament der FDJ im Juni 1946 angenommen, Grundlage für das Zusammenwirken aller Schichten der Jugend beim antifaschistisch-demokratischen Neuaufbau waren. Heute orientiert das Programm der SED darauf, junge Menschen zu erziehen und auszubilden (Einheitliches sozialistisches Bildungssystem), die mit solidem Wissen und Können ausgerüstet, zu schöpferischem Denken und Handeln befähigt sind, die ihre Fähigkeiten und Begabungen zum Wohle ihres sozialistischen Vaterlandes einsetzen und die sich durch Arbeitsliebe und Verteidigungsbereitschaft auszeichnen. Die planmäßige J. spiegelt sich in einer kontinuierlichen Jugendgesetzgebung und in vielen weiteren Rechtsvorschriften wider. Grundlegendes Gesetz ist das Jugendgesetz, das die Staatsorgane und Betriebe verpflichtet, umfassende Möglichkeiten der Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu schaffen. Jugendliche wirken als / Abgeordnete der /* Volksvertretungen aller Ebenen. Das Jugendgesetz fördert die Initiativen der werktätigen, der lernenden und studierenden Jugend, ihre Rechte im sozialistischen Wettbewerb und bei der Plandiskussion, insbesondere ihre Rechte, sich in / Jugendkollektiven und bei der Arbeit an / Jugendobjekten zu beweisen und ihr Schöpferum in den / Messen der Meister von morgen unter Beweis zu stellen, sowie ihre Rechte, in gesellschaftlichen Gremien mitzuwirken. / Recht und Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes gehen naturgemäß vor allem die Jugend an (/ Wehrdienst). Das Jugendgesetz enthält Festlegungen dazu, wie Staats- und Wirtschaftsfunktionäre die Jugend dabei zu unterstützen haben. Schließlich enthält das Gesetz Festlegungen zur Entwicklung eines kulturvollen Lebens der Jugend, zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, zur sportlichen Betätigung, zur Feriengestaltung und Touristik. Die im Jugendgesetz verankerten Rechte der Jugend werden in vielen weiteren Rechtsvorschriften konkretisiert, z.B. im AGB, im Bildungsgesetz, im FGB. Im Interesse der